

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d7bf46e-f3d8-3a92-a769-04a92a926623>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 104a WHG - Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei bestehenden Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser

(1) ¹Die Nutzung einer Anlage zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach [§ 9 Absatz 2 Nummer 3](#) oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt, bedarf unbeschadet des Absatzes 2 keiner Erlaubnis nach [§ 8 Absatz 1](#), wenn die Anlage vor dem 11. Februar 2017 in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach [§ 52 des Bundesberggesetzes](#) errichtet worden ist oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlage vorliegt. ²In diesen Fällen sind die sich aus [§ 13b Absatz 2](#) und [3](#) ergebenden Verpflichtungen in den jeweiligen Zulassungen von künftig gemäß [§ 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes](#) aufzustellenden Hauptbetriebsplänen spätestens bis zum 11. Februar 2019 zu regeln. ³[§ 13b Absatz 4](#) gilt für den Unternehmer im Sinne von [§ 4 Absatz 5 des Bundesberggesetzes](#) in diesen Fällen entsprechend.

(2) ¹Die Nutzung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1, die nach [§ 22c Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung](#) nicht mehr zulässig ist, bedarf keiner Erlaubnis nach [§ 8 Absatz 1](#), wenn der Anlagenbetreiber spätestens bis zum 11. Februar 2019 grundsätzlich zulassungsfähige Anträge für Zulassungen für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers (Entsorgungskonzept) vorlegt und hierfür eine behördliche Bestätigung nach Satz 4 vorliegt. ²Aus dem Entsorgungskonzept muss sich ergeben, wie das Lagerstättenwasser künftig entsorgt werden soll, sodass insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. die Anforderungen nach [§ 22c Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung](#) und
2. die Anforderungen nach [§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b](#).

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 in einem Gebiet nach [§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b](#) liegt. ⁴Sofern die zuständige Behörde die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit der Anträge bestätigt, ist die Nutzung der Anlage in den Fällen der Sätze 1 und 3 spätestens am 11. Februar 2022 einzustellen. ⁵Andernfalls ist die Nutzung der Anlage in den Fällen der Sätze 1 und 3 spätestens am 11. Februar 2020 einzustellen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, soweit die Ablagerung des Lagerstättenwassers für die Schutzzone III eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes ausnahmsweise zugelassen wird

1. in einer Rechtsverordnung nach [§ 51 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 53 Absatz 5](#) oder
2. durch behördliche Entscheidung; [§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3](#), auch in Verbindung mit [§ 53 Absatz 5](#), gilt entsprechend.

